

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995
(Pflanzenschutzgebührentarif 2005)**

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 (Pflanzenschutzgebührentarif 2005)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG, BGBl I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 83/2004, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde anfallen, sind – sofern es sich um Bundesbedienstete handelt – nach der Maßgabe der Reisegebührevorschrift des Bundes, in den übrigen Fällen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift des Bundes zu ersetzen.

(3) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.

(4) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(6) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sind jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Die Gebühren sind unbeschadet des § 2 Abs. 3 gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit Ges.m.b.H.

§ 2. (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 302, vom 19. Oktober 1992, Seite 1, (Zollkodex) mit Bescheid vorzuschreiben. Sofern den Zollämtern die Durchführung der amtlichen Kontrolle übertragen worden ist, haben die Zollämter die Grenzkontrollgebühr gemäß § 1 der genannten Verordnung festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 des Zollkodex mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Im Eisenbahnverkehr hat das Beförderungsunternehmen die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonats an das Bundesamt für Ernährungssicherheit abzuführen.

(3) Für andere als im Abs. 2 genannte Sendungen hat der Anmelder die Grenzkontrollgebühr sogleich beim Grenzeintritt beim Zollamt zu erlegen. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit und des Bundesministers für Finanzen zu verrechnen.

(4) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, ist eine Freigabe der Sendung durch das Kontrollorgan gemäß § 31 PSG i.d.G.F. nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 Zollkodex bewilligt ist.

(5) In den Fällen, in denen die Zollämter gemäß Abs. 1 die Grenzkontrollgebühr festsetzen und mit Bescheid vorschreiben, haben diese das Zollrecht anzuwenden. Die durch die Zollämter zu erhebenden Gebühren gelten als Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3. Der Pflanzenschutzgebührentarif 2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Anlage

I. Allgemeine Gebührenbestimmungen anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit

Tarif-Post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	23,--	Sendung
1b	Prüfung der Identität der Sendung	23,--	Sendung
2a	Kontrolle von Saatgut	46,--	Partie bis 100 kg
2b	Kontrolle von Saatgut	92,--	Partie größer als 100 kg
3a	Kontrolle von Gewebekulturen	46,--	Partie bis 100 kg
3b	Kontrolle von Gewebekulturen	92,--	Partie größer als 100 kg
4a	Kontrolle von Schnittblumen	46,--	Sendung bis 20000 Stück
4b	Kontrolle von Schnittblumen	92,--	Sendung bis 120000 Stück
4c	Kontrolle von Schnittblumen	138,--	Sendung bis 500000 Stück
4d	Kontrolle von Schnittblumen	184,--	Sendung mit mehr als 500000 Stück
5a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	46,--	Sendung bis 10000 Stück
5b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	92,--	Sendung bis 50000 Stück
5c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	138,--	Sendung bis 100000 Stück
5d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	184,--	Sendung mit mehr als 100000 Stück
6a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	46,--	Sendung bis 200 kg
6b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	92,--	Sendung bis 800 kg
6c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	138,--	Sendung bis 3200 kg
6d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	184,--	Sendung mit mehr als 3200 kg
7a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	46,--	Partie bis 50000kg
7b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	138,--	Partie mit mehr als 50000kg
8a	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	46,--	Sendung bis 25000 kg
8b	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	92,--	Sendung bis 100000 kg
8c	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	138,--	Sendung bis 400000 kg
8d	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	184,--	Sendung mit mehr als 400000kg
9	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	92,--	Partie
10a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	46,--	Sendung bis 25000 kg
10b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	92,--	Sendung mit mehr als 25000kg
11a	Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse	46,--	Partie bis 100kg
11b	Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse	92,--	Partie mit mehr als 100 kg
12a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	46,--	Sendung bis 1000 Stück



12b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	92,--	Sendung bis 4000 Stück
12c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	138,--	Sendung bis 16000 Stück
12d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	184,--	Sendung mit mehr als 16000 Stück
13	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	46,--	Stück
14a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	46,--	Sendung bis 5000 Stück
14b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	92,--	Sendung bis 20000 Stück
14c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	138,--	Sendung bis 40000 Stück
14d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	184,--	Sendung mit mehr als 40000 Stück
15	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	46,--	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung

II. Besondere Gebührenbestimmungen

Tarif post	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren
16	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 46,-- je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde
17	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 46,--
18	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 46,-- je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
19	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %
20a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittsstellen-Verordnung 2004	Pauschalgebühr von 145,00
20b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr von 329,00
20c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr von 559,00